

STADT FREREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 "Industriegebiet östlich der Mühlenstraße"

Textliche Festsetzungen

. Zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel

Innerhalb des Plangebietes dürfen Betriebe und Anlagen den jeweils angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten.

Die Berechnung der angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionspunkt durchgeführt. Bei der Anordnung eines zusätzlichen Hindernisses mit schallabschirmender Wirkung auf dem Ausbreitungsweg kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes zu den vorgegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegeln für den Bereich der Wirksamkeit des

Zur Vermeidung unzulässiger Emissionsschwerpunkte auf einem Betriebsgrundstück darf die nach dem Flächenbedarf insgesamt zulässige Schallleistung nicht ohne weitere Prüfung auf einem kleinen Bereich konzentriert werden. In einem solchen Fall ist unter Zugrundelegung der Größe des Betriebsgrundstückes, des Abstandes zum nächstliegenden Immissionspunkt und des flächenbezogenen Schallleistungspegels der zulässige Immissionsanteil am Immissionspunkt (Zielwert) zu ermitteln.

Dabei ist das Betriebsgrundstück ggf. in Teilflächen zu unterteilen, bis der Abstand r einer Fläche zum Immissionspunkt der Bedingung r ≥ 1,5 d entspricht, mit d als relevantem Durchmesser der Teilflächen.

Die Einhaltung des Zielwertes ist dann auf der Basis des konkreten Vorhabens durch eine überschlägige Schallausbreitungsberechnung oder eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose gemäß der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) nachzuweisen.

. Höhe baulicher Anlagen gem. §18 BauNVO:

Die Gebäudehöhe bemisst sich von der Oberkante Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße bis obere Kante des Gebäudes. Die

Ausnahmsweise sind für einzelne funktionsbedingte, untergeordnete Bauteile wie Fahrstuhlschächte, Klimaanlagen, Antennen und sonstige technische Anlagen gem. § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen von bis zu 5 m zulässig.

Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Werbeanlagen -freistehend oder an Gebäuden- innerhalb der 40 m - Baubeschgränkungszone ist die Beteiligung und Zustimmung des Straßenbaulastträgers der B 214 erforderlich.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat gefordert, dass die Gewerbeflächen entlang der B 214 fest und lückenlos abzugrenzen sind. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist diese Forderung i. V. mit § 15 NBauO zu beachten.

Die Abstandsempfehlungen entsprechend des Leitfadens der Störfallkommission "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung" werden beachtet.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



eingeschränktes Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

- z. B. II Zahl der Geschosse
- z. B. **0,8** Grundflächenzahl
- z. B. (1,6) Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenze

Verkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ~ ~ ~ ~ ~

Baugrenze

Grünflächen



Grünfläche (öffentlich)

Fläche für die Regelung des Wasserabflusses

Sonstige Planzeichen

......

_ _ _ _

Präambel

Freren, den 16.10.2007/

Freren, den 16.10.2007

Freren, 16,10,2007

Freren, den 16.10.2007

Freren, den 16.10.2007

Freren, den 30. 11. 2004

DER BÜRGERMEISTER

DER BÜRGERMEISTER

beschlossen.

DER BÜRGERMEISTER

DER BÜRGERMEIS

Grulandstraße 2: 49832 Freren

Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nr. 3.... für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit am 30.4.7200.7... rechtverbindlich geworden.

(Prekel)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH

DER BÜRGERMEISTER

Verfahrensvermerke

Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bauverbotszone 20 m § 9 FStrG (nachrichtlich übernommen)

immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der

37 "Industriegebiet östlich der Mühlenstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den

nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Baubeschränkungszone 40 m § 9 FStrG (nachrichtlich übernommen)

Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Freren diesen Bebbauungsplan Nr.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.02.2007 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.05.2007 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und der

Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.06.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwuf dieses Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.06.07 bis 23.07.2007

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB diesen

Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16.10.2007 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30. M. 200.7 im Amtsblat

§ 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebbauungsplanes nicht geltend

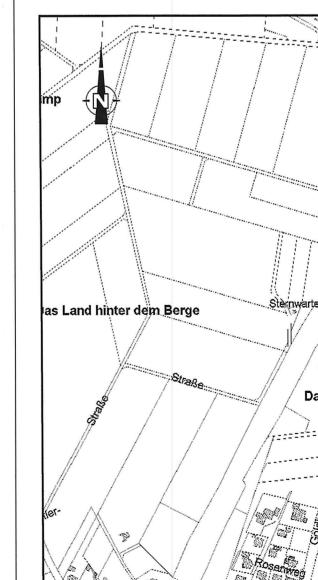
DER STADTDIREKTOR

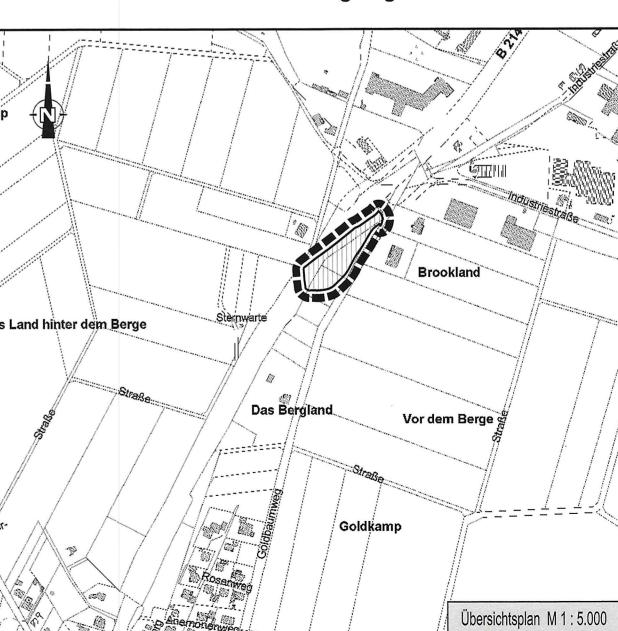
DER STADTDIREKTOR

(Ritz)

STADT FREREN Samtgemeinde Freren

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 "Industriegebiet östlich der Mühlenstraße"





Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte (DGK) 1:5.000